

Sitzung vom 4. Februar 2015

**106. Interpellation (Bericht der Eidg. Finanzkontrolle  
«Prüfung der Governance Stilllegungs- und Entsorgungsfonds»)**

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, Daniel Heierli, Zürich, und Martin Neukom, Winterthur, haben am 1. Dezember 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Der Bericht der Eidg. Finanzkontrolle zu «Prüfung der Governance Stilllegungs- und Entsorgungsfonds» ermittelte ein hohes finanzielles Risiko für den Bund. Die Stellungnahme von Swisselectric auf Seite 11 bestreitet das finanzielle Risiko des Bundes wie folgt: «Zusätzliche Sicherheit bietet die Substanz der Betreiberunternehmer. Schliesslich halten die Kantone und Städte 85% an den Betreibergesellschaften und stehen damit politisch in der Mitverantwortung». Swisselectric ist die Organisation der AXPO-Gruppe, der ALPIQ und der BKW. Der Kanton Zürich und die EKZ sind mit 36,75% an der AXPO-Gruppe beteiligt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Stellungnahme der Swisselectric?
2. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um unverhältnismässige Risiken für den Kanton Zürich zu vermeiden?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass AKW-Strom in den nächsten Jahren nicht kostendeckend am Markt abgesetzt werden kann und erhöhte Einlagen in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds das Defizit aus diesem Geschäftsbereich die Rechnung der AXPO-Gruppe zunehmend belasten werden?
4. Würde der Regierungsrat im Licht des Berichts der Eidg. Finanzkontrolle die Fragen der Interpellation 105/2013 immer noch gleich beantworten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Robert Brunner, Steinmaur, Daniel Heierli, Zürich, und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d. h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3% über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsleitung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Die Kernkraftwerke Beznau I und II sind vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei der Aufsicht des Bundesrates unterstellte unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (vgl. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 [SEFV, SR 732.17]). Die Betreiber der Kernanlagen sind zur Übernahme der Stilllegungs- und Entsorgungskosten verpflichtet (vgl. Art. 77 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]) und haben dementsprechend Beiträge in die beiden Fonds einzubezahlen. Die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten werden alle fünf Jahre neu berechnet (vgl. Art. 4 SEFV). Die Bemessung der jährlichen Beiträge in die Fonds erfolgt gemäss den Art. 8 und 8a SEFV. Mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen, revidierten Verordnung sind die berechneten Beiträge neu zuzüglich eines pauschalen Sicherheitszuschlags von 30% einzubezahlen (vgl. Art. 8a SEFV).

Mit Medienmitteilung vom 26. November 2014 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) den Bericht «Stilllegungs- und Entsorgungsfonds – Prüfung der Governance» vom 1. September 2014. Darin

kommt die EFK zum Schluss, die jährlich in die beiden Fonds einzubehaltenden Beiträge würden sich auf zu vorteilhafte Kostenszenarien stützen und seien daher eher zu gering bzw. das finanzielle Haftungsrisiko des Bundes sei zu gross. Die EFK erachtet zudem die Governance-Struktur als ungenügend. Die Bundesaufsicht und die operative Ebene der Fonds seien personell nicht klar getrennt. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat zum Bericht der EFK Stellung genommen und erklärt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts die Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung auf den 1. Januar 2015 bereits verabschiedet worden sei. Mit der Revision würden die Risiken für den Bund verringert, insbesondere durch die Anpassung der Berechnungsgrundlagen und die Einführung eines pauschalen Sicherheitszuschlags von 30%. Weiter solle eine zweite Revision dieser Verordnung auf Ende 2015 in Kraft treten. Diese befasse sich mit der Entflechtung von Aufsichtsbehörde und Fondsorganen und einer verstärkten Aufsicht über die Fonds. Damit sei man den Empfehlungen der EFK nachgekommen. Die Swisselectric als Organisation der grossen schweizerischen Stromverbundunternehmen hält zum Bericht der EFK fest, dass wesentliche Darstellungen und Schlussfolgerungen darin auf falschen Annahmen beruhten und daher nicht zutreffend seien.

Zu Fragen 1 und 2:

Sollte ein Kernanlageneigentümer seine Beiträge für einen der beiden Fonds nicht einbezahlen können, so müssen – damit keine Finanzierungslücke entsteht – die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds die Differenz durch Nachschüsse decken (Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG). Die Eigentümer der Schweizer Kernanlagen haften somit – soweit wirtschaftlich tragbar – solidarisch für die ausreichende Finanzierung der Fonds für Stilllegung und Entsorgung.

Der Kanton ist nicht direkt an Kernkraftwerken beteiligt. Die Haftung des Kantons als Aktionär der Axpo Holding beschränkt sich nach heutiger Rechtslage auf seinen Anteil am Aktienkapital. Dieses beträgt für den Kanton und die EKZ jeweils rund 68 Mio. Franken (Buchwert der Beteiligung an der Axpo Holding). Grundsätzlich soll dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden und jeder Kernanlageneigentümer seine Beiträge in die beiden Fonds vollständig selbst einbezahlen.

Zu Frage 3:

Der Strompreis auf dem europäischen Markt ist abhängig von verschiedenen Grössen wie der Konjunktorentwicklung auf der Nachfrageseite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, dem Primärenergiepreis (Gas, Kohle usw.), dem internationalen Netzausbau und den Abgaben für CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Angebotsseite. Grundsätzlich ist bei den derzeit tiefen Preisen auf dem Strommarkt für die meisten Kern-, Wasser- als auch Gaskraftwerke ein wirtschaftlicher Betrieb schwierig. In den nächsten Jahren ist nicht von einem erheblichen Anstieg der Strompreise auszugehen. Solange mit der Stromerzeugung aus bestehenden Kern- und Wasserkraftwerken über die direkten Betriebskosten hinausgehende Deckungsbeiträge erzielt werden, ist der Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht weiterhin sinnvoll. Vermehrte Einlagen in die Fonds für Stilllegung und Entsorgung erhöhen die Erzeugungskosten der Kernkraftwerke und wirken sich entsprechend negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat sich zum Stilllegungs- und Entsorgungsfonds bereits 2013 geäussert (Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 28/2013 betreffend Behebung der Unterdeckung im Entsorgungs- und Stilllegungsfonds und Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 105/2013 betreffend Bezahlung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für AKW durch Atomstrombezügler). Ergänzend zur Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 105/2013 müsste heute die auf den 1. Januar 2015 in Kraft getretene revidierte Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**